

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5034-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.09.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Ergänzende bzw. ersetzende Vorschläge zur Drucksache Nr. B/16/4423-01/Vorschlagsliste für die Wahl von ehrenamtlichen Richter/-innen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

Beschlussvorschlag

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/-innen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf werden über die bereits vom Rat in seiner Sitzung am 01.04.2019 bestätigten Vorschläge folgende weitere Personen benannt:

CDU-Fraktion

Herr Saadettin Tüzün

Frau Britta Wenda-Gäng

Die LINKE.LISTE Fraktion hat ihren Vorschlag zurückgenommen. Der neue Vorschlag lautet:

Frau Hildegard Kirsten

Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Beulshausen Datum 10.09.2019		Schranz Datum 11.09.2019	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5034-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

1. Rechtliche Grundlage

Nach der Bestimmung des § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf. Die neue Amtszeit wird am 01.05.2020 beginnen und am 30.04.2025 enden.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach den Bestimmungen des § 28 VwGO mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates erforderlich.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen / Ausschluss vom Amt / Ablehnungsrecht

Die einschlägigen Bestimmungen der VwGO sind als Anlage 1 beigelegt.

3. Anzahl der vorgeschlagenen Personen

Der Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Zahl der für die Stadt Oberhausen in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen auf 15 festgesetzt. Diese Anzahl konnte mit 13 vorliegenden Vorschlägen bis zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 01.04.2019 nicht erreicht werden. Zudem ergab sich die Notwendigkeit, einen Vorschlag ersetzen zu müssen, da gemäß § 22 Nr. 3 VwGO NRW u. a. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW ist der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO weit auszulegen und war auf eine vorgeschlagene Person anzuwenden. Somit verbleiben drei Vorschläge, die es noch zu benennen gilt.

4. Vorgeschlagene Personen / Gewählte ehrenamtliche Richter/-innen für die laufende Amtszeit

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.09.2014 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Personen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorgeschlagen worden. Der Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Düsseldorf hat aus der Vorschlagsliste daraufhin 9 Personen berufen, die ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen sind.

5. Bereits bestätigte Vorschläge:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 01.04.2019 sind die in der Anlage 3 aufgeführten 12 Personen vom Rat als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgeschlagen worden.

Anlagen

- Anlage 1 Bestimmungen der VwGO
- Anlage 2 vorgeschlagene und gewählte Personen für die laufende Amtszeit
- Anlage 3 gewählte Personen für die neue Amtszeit

§ 23 [Ablehnung des Amtes; Härtefälle]

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24 [Entbindung ehrenamtlicher Richter]

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. ³Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25 [Amtsperiode]

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 23 [Ablehnung des Amtes; Härtefälle]

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24 [Entbindung ehrenamtlicher Richter]

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. ³Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25 [Amtsperiode]

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26 [Wahlausschuss und Zusammensetzung]

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) ¹Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. ²Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. ³Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. ⁴Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. ⁵Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. ⁶In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. ⁷Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27 [Anzahl ehrenamtlicher Richter]

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28 [Vorschlagsliste]

¹Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. ²Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. ³Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. ⁴Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. ⁵Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. ⁶Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29 [Wahlverfahren]

(1) Der Ausschuß wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

**Ehrenamtlichen Richter/-innen der Stadt Oberhausen
beim Verwaltungsgericht Düsseldorf
für die Amtszeit vom 01.05.2015 bis 30.04.2020
Vorschlagsliste gemäß Ratsbeschluss vom 15.9.2014**

SPD-Fraktion

Brands, Beatriks
Dengel, Doris
Heckhoff, Christian
Jäntsche, Angelika
Holtz, Gerhard
Weingärtner, Helga

CDU-Fraktion

Bandel, Bärbel
Lenz, Eugen
Müthing, Hans
Nagels, Hans-Jürgen
Schepers, Hermann-Josef

Fraktion DIE GRÜNEN

Gödderz, Sandra

Linke.Liste-Fraktion

Koch, Lühr

BOB-Fraktion

Karschti, Albert
Sommer, Udo

FDP

Schuler, Anne

Zu ehrenamtlichen Richtern/-innen gewählt wurden:

Brands, Beatriks
Dengel, Doris
Heckhoff, Christian
Jäntsche, Angelika
Holtz, Gerhard
Weingärtner, Helga
Bandel, Bärbel
Lenz, Eugen

**Ehrenamtliche Richter/innen der Stadt Oberhausen
beim Verwaltungsgericht Düsseldorf
für die Amtszeit vom 01.05.2020 – 30.04.2025
Vorschlagsliste gemäß Ratsbeschluss 01.04.2019**

SPD-Fraktion

Beatriks Brands
Jörg Cheblowski
Jörn Derißen
Jürgen Grefermann
Silke Jacobs
Christian Heckhoff

CDU-Fraktion

Bärbel Bandel
Helmut Bennewa
Eugen Lenz
Holger Ingendoh
Hermann-Josef Schepers

BOB im Rat

Siegfried Lampe